OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-250192/2/AL

Datum:
Linz, 26. März 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas über die Beschwerde des S A, x, gegen den Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Oberneukirchen vom 25.1.2021 (ohne GZ), betreffend Auskunftsverweigerung nach dem Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz - Oö. ADIG

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Schreiben vom 4.12.2020 stellte der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) einen „Antrag auf Erlass eines Bescheides zur Auskunftsverweigerung". Hinsichtlich des Auskunftsbegehrens wurde auf ein E-Mail an den Amtsleiter der Marktgemeinde O vom 15.9.2020, 18:48 Uhr „bezüglich Fragestellungen aufgrund des Vorfalles vom 15.09.2020" Bezug genommen:

„Betreffend des Verweises ergeben sich daher folgende Fragen:(Ich bestehe ausdrücklich auf den Begriff FRAGEN- es sind KEINERLEI Vorwürfe oder Mutmaßungen)

- War dieser Ihrerseits gerechtfertigt
- Warum werden die seit 14.09.2020 geforderten Maßnahmen bzgl. MNS nicht eingehalten, bzw gibt es eine rechtliche Erklärung Ihrerseits warum dies nicht nötig sei.
- Ist der Verweis zeitlich begrenzt oder unbegrenzt?
- Ist der Verweis einer Verwaltungsbehörde in dieser Form rechtmäßig?
- In der Gemeinde ist der Sitz der Wildschadenskomission- darf man trotz Verweis an der Verhandlung teilnehmen bzw. bei der Protokollerstellung, wenn diese im Gemeindeamt stattfindet?
- Im Gemeindeamt befindet sich die Post-Partner Stelle.
    - Wie ist hier der Ablauf, falls beim Post-Partner ein Paket hinterlegt wird? Darf dieses dann in Empfang genommen werden?
        - Wenn NEIN
            - wer kommt für die Kosten einer Nachsendung auf?
            - Wer organisiert die Umorganisation des Postweges?
            - Ist es rechtlich gedeckt mir die Entgegennahme von Postsendungen zu verweigern?
    - Darf man eine Postsendung, Brief, Paket oder dgl beim Post-Partner abliefern
- Wie werden administrative Tätigkeiten, bei der persönliche Unterschriften benötigt werden organisiert?

Thema Wildschadenkomission:
Aufgrund der Diskussion betreffend der Signatur in den Mails der Wildschadenskomission. Wir wurden darauf hingewiesen, die Wildschadensmeldungen an Mailadressen der Gemeinde zu senden. Ich habe Sie am 13.09.2020 ebenfalls in Kopie hinzugefügt, damit Sie kenntnis aufgrund des CoVID 19 Maßnahmengesetz als Amtsleiter in Kenntnis über den Pareienverkehr gesetzt sind.

Jedoch ergibt sich folgende Fragen:

- DSGVO: Wie kann sichergestellt werden, dass Wildschadenskommission und Gemeindeangelegenheiten datenschutzkonform getrennt werden können?
- Wie werden die Schadensdaten sowie Parzellen, beteiligte Personen, persönliche Daten, sowie persönliche Aussagen innerhalb der Protokolle, Fotos, Protokolle DSGVO -konform verarbeitet, damit die Gemeinde nicht auf diese persönlichen

Aussagen oder Daten zurückgreifen kann, da die Wildschadenskommissionm auch nach Ihrer Ansicht NICHTS mit der Gemeinde zu tun hat?“

2. Mit Bescheid des Bürgermeisters der Marktgemeinde Oberneukirchen (im Folgenden: belangte Behörde) vom 25.1.2021 wurde die Auskunftserteilung gemäß § 3 Abs 2 lit a Oö. ADIG verweigert.

3. Gegen diesen Bescheid hat der Bf mit Schreiben vom 22.2.2021 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhoben.

4. Mit Vorlageschreiben vom 25.2.2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme in den vom Bf in seinem Antrag zitierten E-Mail-Schriftverkehr mit der Behörde vom 15.9.2020 sowie die schriftlichen Ausführungen der Parteien.

Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungswesentliche, unter I. dargelegte Sachverhalt unstreitig aus der Aktenlage ergibt. Auch würde eine Erörterung in einer mündlichen Verhandlung keine weitere Klärung der Sache erwarten lassen. Dem Absehen von der Verhandlung steht somit weder Art. 6 Abs. 1 EMRK noch Art. 47 GRC entgegen.

III. Rechtliche Ausführungen:

1. Die maßgeblichen Bestimmungen des Oö. Auskunftspflicht-, Datenschutz- und Informationsweiterverwendungsgesetz - Oö. ADIG, LGBl. 46/1988 idF LGBl 88/2019 lauten wie folgt:

„§ 1
Auskunftspflicht

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

(2) Unter einer Auskunft ist die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

[...]

§ 3

Nichterteilung einer Auskunft

(1) Auskunft ist nicht zu erteilen, wenn der Erteilung einer Auskunft eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht entgegensteht.

(2) Auskunft kann verweigert werden, wenn
a) die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird,
b) die Erteilung der Auskunft umfangreiche Erhebungen und Ausarbeitungen erfordert, die die ordnungsgemäße Besorgung der übrigen gesetzlichen Aufgaben des Organs wesentlich beeinträchtigt, oder
c) dem Auskunftswerber die gewünschten Informationen anders unmittelbar zugänglich sind.
(3) Berufliche Vertretungen sind zur Auskunftserteilung nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen verpflichtet; dies jedoch nur insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.
[...]

§ 5

Bescheiderlassung

(1) Wird eine Auskunft verweigert (§ 3), so hat die Behörde (§ 6) auf Grund eines schriftlichen Antrages des Auskunftswerbers, in welchem das Auskunftsbegehren nochmals darzulegen ist, die Verweigerung mit schriftlichem Bescheid auszusprechen und die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

(2) Für die Erlassung eines Bescheides nach Abs. 1 ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 anzuwenden."

2. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

2.1. Gemäß § 1 Abs 1 Oö. ADIG haben unter anderem auch die Organe der Gemeinden über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches jedermann Auskunft zu erteilen.

Hinsichtlich der vom Bf gestellten Fragen in Zusammenhang mit der Post-Partner-Stelle handelt es sich um keine Angelegenheit des Wirkungsbereiches der belangten Behörde, weshalb eine Auskunftspflicht schon aus diesem Grund nicht besteht.

2.2. Hinsichtlich der Frage des Bf: „Ist der Verweis zeitlich begrenzt oder unbegrenzt?" wurde folgende Auskunft der belangten Behörde erteilt: „Da ein zukünftiges Verhalten des [Bf] nicht bekannt sein kann, konnte zur Dauer des Verweises auch keine Auskunft erteilt werden". Damit wurde das Auskunftsbegehren des Bf hinreichend beantwortet.

2.3. Nach § 1 Abs 2 Oö. ADIG ist unter einer Auskunft die Mitteilung von Tatsachen über Angelegenheiten zu verstehen, die dem Organ, das zur Auskunft verpflichtet ist, zum Zeitpunkt der Erteilung der Auskunft bekannt sind oder bekannt sein müssen.

Die Gesetzesmaterialien (RV 40 GP XVII. Oö LT) halten zu dieser Bestimmung Folgendes fest:

„Im Abs. 2 wird der Begriff ‚Auskunft' definiert. Entsprechend dem allgemeinen Sprachgebrauch ist unter Auskunft die Mitteilung gesicherten Wissens, nicht aber die Mitteilung von Meinungen, Auffassungen und Mutmaßungen zu verstehen. So betrachtet sind insbesondere nur Ergebnisse eines abgeschlossenen Willensbildungsprozesses beim zuständigen Organ und damit Tatsachen Gegenstand einer Auskunft. Wie die Erfahrung zeigt, ergeben sich besondere Probleme im Zusammenhang mit Rechtsauskünften. Auch dabei wird zwischen der Mitteilung gesicherten Wissens und der Äußerung einer bloßen Rechtsmeinung zu unterscheiden sein: Wissensmitteilungen in Rechtsfragen (z. B. die Mitteilung des Inhalts einer bestimmten Vorschrift, der Hinweis, in welcher Rechtsvorschrift eine Angelegenheit geregelt ist, etc.) fallen unter die gesetzliche Auskunftspflicht. Die Äußerung einer Rechtsmeinung dagegen, etwa indem ein fiktiver 'Sachverhalt zur Beurteilung vorgetragen wird, ist nicht Gegenstand der Auskunftspflicht. [...]"

Bei den vom Bf weiters vorgebrachten Fragen handelt es sich – auch unter Zugrundelegung des Willens des Gesetzgebers – damit um keine „Tatsachen" iSd § 1 Abs 2 Oö. ADIG. Vielmehr werden damit Rechtsauskünfte in Form von bloßen Rechtsmeinungen und Mutmaßungen der belangten Behörde begehrt, nicht aber „Ergebnisse eines abgeschlossenen Willensbildungsprozesses". Dies ist aber nicht Gegenstand der Auskunftspflicht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas